

4308/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.11.2002

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4385/J betreffend Umsetzung der Verfassungsbestimmung zur Gleichstellung von behinderten Menschen, welche die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen am 19. September 2002 an mich richteten, möchte ich auf die einleitende Bemerkungen der Anfragebeantwortung zu 4374/J des Herrn Bundeskanzlers hinweisen. Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Arbeiterkammergesetz 1992

Im Rahmen einer Sammelnovelle (BGBl. Nr. 164/1999), mit der behindertenbenachteiligende Bestimmungen in österreichischen Bundesgesetzen beseitigt wurden, wurde in § 19 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 in Anpassung an die Terminologie der geänderten Nationalrats-Wahlordnung (BGBl. Nr. 161/1998), die auf Wunsch von Behindertenvertretern erfolgt ist, die Wortfolge "blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler" durch die Wendung "körper- oder sinnesbehinderte Wähler" ersetzt.

Arbeitnehmerinnenschutzgesetz (ASchG). BGBl. Nr. 450/1994 IdF. BGBl. I Nr. 38/1999

§ 21 Abs. 5 ASchG wurde mit 1. Jänner 1999 in Kraft gesetzt.

§ 31 ASchG enthält ausschließlich Regelungen für den Verkehrsbereich, deren Vollziehung gem. § 132 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 ASchG dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt.

§ 32 Abs. 1 Z 1 ASchG ist mit 1. Jänner 1999 durch die Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, in Kraft getreten.

Konkrete Schutzbestimmungen für behinderte Arbeitnehmer/innen enthalten § 15 Abs. 1 (Adaption von Arbeitsstätten), § 15 Abs. 2 (Ausgänge), § 15 Abs. 3 (Toiletten und Waschplätze), § 15 Abs. 4 (Duschen), § 15 Abs. 5 (Aufzüge), § 15 Abs. 6 (bei Gebäuden, die nach Inkrafttreten der Arbeitsstättenverordnung geplant und errichtet wurden bzw. werden und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, in denen die Beschäftigung von bewegungsbehinderten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nicht aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, ist bereits bei der Planung darauf Bedacht zu nehmen, dass behindertengerechte Einrichtungen vorgesehen werden oder eine nachträgliche Adaptierung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand leicht erfolgen kann) sowie § 16 Abs. 2 (Sicherung der Flucht).

§ 106 Abs. 1 und 2 ASchG wurden durch die allgemeinen Übergangsbestimmungen für Arbeitsstätten durch die Arbeitsstättenverordnung mit 1. Jänner 1999 obsolet.

Nicht geändert wurden §§ 21 Abs. 5 und 31 Abs. 2 und 5 ASchG, dies aus folgenden Gründen:

Im Arbeitnehmerschutzrecht können aus systematischen und rechtsdogmatischen Gründen nur Regelungen für bereits in Beschäftigung oder Ausbildung stehende Arbeitnehmer/innen erlassen werden, nicht aber allgemein Regelungen über die barrierefreie Zugänglichkeit von Gebäuden. Dies folgt aus dem Wort "Arbeitnehmerschutz" ebenso wie aus Rechtsprechung und Lehre zu diesem Begriff. Auch im internatio-

nalen Bereich erfasst das Arbeitnehmerschutzrecht nur Schutzvorschriften für bereits in Beschäftigung stehende Personen (vgl. z.B. RL 89/391/EWG).

Die Regelung der wichtigen und wünschenswerten barrierefreien Gestaltung von Gebäuden allgemein obliegt nach der Kompetenzlage den Ländern im Rahmen der Bauordnungen.

Eine Änderung der §§ 21 Abs. 5 und 31 Abs. 2 und 5 ASchG dahingehend, dass Arbeitsstätten nicht nur gegebenenfalls, sondern ausnahmslos behindertengerecht ausgestattet werden, ist daher rechtlich nicht möglich. Auch stehen diese Regelungen im Einklang mit der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Abs. 1 B-VG, weil sie die Gleichbehandlung behinderter und nichtbehinderter Menschen *im Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeber/innen* gewährleisten, sowie mit dem Recht der Europäischen Union (Richtlinie 89/654/EWG).

Entscheidende Verbesserungen gegenüber der dem Gesamtbericht (III-178 d.B. XX. GP) zugrunde liegenden Rechtslage stellen - wie bereits ausgeführt - die behinderte Menschen betreffenden Regelungen der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Arbeitsstättenverordnung dar. Weitergehende Verpflichtungen der Arbeitgeber/innen in Richtung auf behindertengerechte Ausstattung ihrer Arbeitsstätten für *zukünftig* beschäftigte behinderte Menschen, wie sie § 15 Abs. 6 AStV vorsieht, wären aufgrund der gegebenen Kompetenzlage nicht möglich.

Berufsausbildung

Im § 8 b Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. I Nr. 100/1998 wurde durch die "so genannte Vorlehre" eine Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen vorgenommen.

Im Bericht selbst wird festgehalten, dass es im Bereich der beruflichen Ausbildung von Behinderten im Rahmen der Lehre - und somit auch bei der Durchführung von Lehrabschlussprüfungen - grundsätzlich kein Problem gibt.

Gewerbeordnung

Wie im Bericht angeführt, wurde eine Streichung des § 20 Abs. 1 letzter Satz im Zuge der Novellierung der Gewerbeordnung (BGBl. I Nr. 88/2000) vorgenommen.

Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Die nicht mehr zeitgemäßen Ausdrücke "Gebrechen" und "behaftet" im § 327 Abs. 1 wurden mit BGBl. I Nr. 164/1999 durch die Begriffe "körperliche Schwächen" und "Behinderungen" ersetzt.

Handelskammergesetz 1946

Wie im Bericht bereits angeführt, wurde der nicht mehr zeitgemäße Ausdruck "Bresthafte" durch "gebrechliche" ersetzt (§ 95 Abs. 2) Wirtschaftskammergesetz 1998 (BGBl. I Nr. 103/1998).